

Aktenzeichen: 6 AZR 495/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 5. April 1984
- 6 AZR 495/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Februar 1981
Mainz - 6 Ca 992/80 ZWK -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. September 1981
Rheinland-Pfalz - 2 Sa 227/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Schulungsveranstaltung für ein Betriebsratsmitglied

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 6 und Abs. 7

Leitsätze:

Ein Betriebsrat kann für ein Betriebsratsmitglied einen Freistellungsanspruch gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG geltend machen, auch wenn die Veranstaltung gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt ist.

Zahlt der Arbeitgeber in einem solchen Fall den Lohn für die Zeit der Schulungsveranstaltung, so erfüllt er damit nicht den Freistellungsanspruch gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG, so daß auch keine Anrechnung auf diesen Anspruch erfolgen kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 495/81

2 Sa 227/81 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
5. April 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Dr. Michels für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
30. September 1981 - 2 Sa 227/81 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Mainz vom 13. Februar 1981
- 6 Ca 992/80 ZwK - abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger 866,34 DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 21. November 1980 auf den sich
hieraus ergebenden Nettobetrag zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist als Dekorateur bei der Beklagten in deren
Filiale in Bad Kreuznach beschäftigt. Seit 1978 gehörte er erst-
mals dem Betriebsrat an. Der Kläger besuchte in der Zeit vom
23. Oktober bis 4. November 1978 auf Beschluß des Betriebsrats
und mit Zustimmung der Beklagten einen Lehrgang "Struktur- und
Beschäftigungspolitik" gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG. Mit einem wei-
teren Beschluß beauftragte der Betriebsrat den Kläger, den Lehr-
gang "Unternehmenspolitik und Interessenvertretung" vom 19. No-
vember bis 1. Dezember 1979 zu besuchen, der als Veranstaltung
gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt war. Der Betriebsrat vertrat
die Ansicht, es handele sich um einen Lehrgang gemäß § 37 Abs. 6
BetrVG. Mit Schreiben vom 22. August 1979 lehnte die Beklagte
nach Vorlage des Themenkatalogs eine Teilnahme des Klägers gemäß
§ 37 Abs. 6 BetrVG ab, da nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen
dieser Bestimmung für den Lehrgang nicht gegeben seien. Der
Kläger besuchte gleichwohl den Lehrgang. Die Beklagte zahlte
während der Zeit seiner Abwesenheit das Gehalt weiter.



Aufgrund eines weiteren Beschluß des Betriebsrats nahm der Kläger in der Zeit vom 27. Oktober bis 8. November 1980 an einem Lehrgang "Lohn- und Verteilungspolitik" teil. Die Parteien gehen davon aus, daß dieser Lehrgang nach § 37 Abs. 7 BetrVG zu beurteilen ist. Nachdem der Betriebsrat mit Schreiben vom 1. August 1980 der Beklagten die Entsendung des Klägers zu diesem Lehrgang mitgeteilt hatte, widersprach die Beklagte mit Schreiben vom 13. August 1980 der Teilnahme des Klägers, da sein Anspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG erfüllt sei. Nachdem der Kläger gleichwohl an diesem Lehrgang teilnahm, verweigerte die Beklagte die Gehaltszahlung für diese Zeit.

Der Kläger ist der Auffassung und hat im einzelnen vorge-
tragen, bei der Schulungsveranstaltung "Unternehmenspolitik und
Interessenvertretung" im Jahre 1979 habe es sich um eine Schu-
lungs- und Bildungsveranstaltung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG ge-
handelt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an
ihn 866,34 DM brutto nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat
beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, da sie nach dem Schreiben vom 22. Au-
gust 1979 mit Schreiben vom 30. November 1979 an den Betriebsrat
erneut der Erforderlichkeit widersprochen habe, sei dem Kläger
deutlich gewesen, daß sie dessen Teilnahme an der Veranstaltung
als einem Lehrgang gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG behandle. Die Tat-
sache der Lohnzahlung stelle mithin nur eine konsequente Fort-



führung der von ihr vertretenen Rechtsansicht dar und könne nicht als eine Bestätigung des Betriebsratsbeschlusses angesehen werden. Dies folge bereits daraus, daß seitens der Beklagten keinerlei Lehrgangskosten übernommen worden seien.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Verfahrensziel weiter. Die Beklagte bittet, die Revisions zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet, da die Teilnahme an dem Lehrgang im November 1979 nicht auf den Freistellungsanspruch des Klägers nach § 37 Abs. 7 BetrVG angerechnet werden kann.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Kläges auf Zahlung des Gehalts für die Zeit seiner Teilnahme an dem Lehrgang "Lohn und Verteilungspolitik" vom 27. Oktober bis 8. November 1980 gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG verneint, weil die Beklagte durch die Teilnahme des Klägers an den gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannten Lehrgängen in der Zeit vom 23. Oktober bis 4. November 1978 über Struktur- und Beschäftigungspolitik und vom 19. November bis 1. Dezember 1979 über Unternehmenspolitik und Interessenvertretung diesen Anspruch auf bezahlte Freistellung für insgesamt vier Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 7 S. 2 BetrVG bereits erfüllt habe. Es hat angenommen, der Beschluß des Betriebsrats über die Teilnahme des Klägers gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG an dem Lehrgang



"Unternehmenspolitik und Interessenvertretung" ändere daran nichts, weil bei dieser Veranstaltung keine für den Kläger erforderlichen Kenntnisse vermittelt worden seien.

2.a) Der erkennende Senat vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Als im Jahre 1978 erstmals gewähltem Betriebsratsmitglied steht dem Kläger ein Anspruch auf bezahlte Freistellung zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG für die Dauer von insgesamt vier Wochen zu. Durch die Teilnahme des Klägers an dem zweiwöchigen Lehrgang gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG über Struktur- und Beschäftigungspolitik im Jahre 1978 ist dieser Anspruch zur Hälfte erfüllt. Da jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts durch die Teilnahme des Klägers an dem Lehrgang "Unternehmenspolitik und Interessenvertretung" im Jahre 1979 die Beklagte den noch bestehenden Anspruch auf zwei weitere Wochen bezahlter Freistellung gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG nicht erfüllt hat, war sie verpflichtet, dem Kläger das Gehalt für Teilnahme an dem zweiwöchigen Lehrgang "Lohn- und Verteilungspolitik" im Jahre 1980 zu zahlen.

b) Die Beklagte hat mit der Zahlung des Gehalts für den Zeitraum vom 19. November bis 1. Dezember 1979 nicht einen Anspruch des Klägers auf bezahlte Freistellung gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG erfüllt.

§ 37 Abs. 7 BetrVG gibt jedem einzelnen Betriebsratsmitglied einen zusätzlichen, individuellen Anspruch auf bezahlte Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von



der obersten Arbeitsbehörde als geeignet anerkannt sind, ohne Rücksicht auf seinen konkreten Wissensstand. § 37 Abs. 6 BetrVG gewährt dagegen einen kollektiven Anspruch des Betriebsrats auf bezahlte Freistellung eines Betriebsratsmitglieds für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die für die Arbeit des Betriebsrates erforderliche Kenntnisse vermitteln. Damit handelt es sich sowohl vom Anspruchsberechtigten wie auch von den Voraussetzungen her um unterschiedliche Ansprüche (vgl. BAG 25, 348, 25, 452, 29, 242 = AP Nr. 5, 7 und 21 zu § 37 BetrVG 1972). Im vorliegenden Fall hat der Kläger einen solchen individuellrechtlichen Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG gegenüber der Beklagten gar nicht geltend gemacht. Vielmehr beauftragte der Betriebsrat den Kläger, diese Schulungsveranstaltung zu besuchen, weil dies für die Arbeit des Betriebsrates gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich sei. Diesen auf § 37 Abs. 6 BetrVG gestützten Beschluß hat der Betriebsrat der Beklagten mitgeteilt und damit nur den kollektiven Anspruch des Betriebsrates im Hinblick auf seine Tätigkeit geltend gemacht, so daß die Beklagte durch ihre Gehaltszahlung einen Freistellungsanspruch des Klägers gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG gar nicht erfüllen konnte, weil er vom Kläger nicht verlangt worden ist.

c) Obwohl die Veranstaltung im Jahre 1979 nach § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt war, kommt deren Anrechnung auf den nicht geltend gemachten Freistellungsanspruch des Klägers gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG bereits wegen der dargelegten rechtlichen Selbständigkeit der Ansprüche gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG einerseits und Abs. 7 andererseits nicht in Betracht. Es gibt auch keine



gesetzliche Verpflichtung des Klägers, zunächst den Anspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG auszuschöpfen, bevor der Betriebsrat eine Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG verlangen kann (vgl. BAG, aaO; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 37 Rz 141; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 37 Rz 106; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 37 Rz 114; Kraft, DB 1973, 2519, 2522; a.M. GK-Wiese, BetrVG, 2. Bearb. 1984, § 37 Rz 120). Denn gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG besteht der Anspruch auf Freistellung unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 6, so daß es Sache des Klägers war, ob er für die Veranstaltung im Jahre 1979 einen Anspruch gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG geltend machen wollte oder nicht. Ein Betriebsratsmitglied kann zwar hilfsweise eine Freistellung nach § 37 Abs. 7 BetrVG verlangen, wenn der Arbeitgeber die Erforderlichkeit der auf einer als geeignet anerkannten Veranstaltung vermittelten Kenntnisse verneint. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch gerade nicht geschehen, so daß hier der Betriebsratsbeschluß, der die Teilnahme ausdrücklich auf Absatz 6 stützt, insofern entscheidend ist, als vom Arbeitgeber nach der Teilnahme des Betriebsratsmitglieds nicht mehr geltend gemacht werden kann, die bezahlte Freistellung sei im Hinblick auf § 37 Abs. 7 BetrVG erfolgt. Ob die Beklagte etwa die Rückzahlung des Gehalts für den Zeitraum des Besuchs der Veranstaltung im Jahre 1979 verlangen könnte, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

d) An dieser Rechtslage vermag auch der Hinweis der Beklagten in ihrem Schreiben vom 13. August 1980, sie habe die Teilnahme des Klägers an der Veranstaltung im Jahre 1979 als gemäß § 37



Abs. 7 BetrVG erfolgt angesehen, nichts zu ändern. Zu Unrecht will die Revision hieraus herleiten, der Kläger habe darauf hinwirken müssen, daß bei der Beklagten kein Zweifel darüber verbleibe, ob er den Lehrgang auf der Grundlage des § 37 Abs. 6 oder Abs. 7 BetrVG besuchen wolle. Denn der Kläger hat in Übereinstimmung mit dem Betriebsrat immer an der Auffassung festgehalten, auf der Veranstaltung im Jahre 1979 würden erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt, so daß ein Zweifel für die Beklagte nicht bestehen konnte. Vielmehr wurde damit deutlich, daß der Kläger die Teilnahme an dieser Veranstaltung nicht als Erfüllung seines restlichen Freistellungsanspruchs gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG anerkennen wollte.

Da der Kläger somit für die Veranstaltung im Jahre 1979 keinen Anspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG geltend gemacht hat, kann sich die Beklagte gegenüber der Geltendmachung des Restanspruchs auf Freistellung nach § 37 Abs. 7 BetrVG im Jahre 1980 nicht auf dessen vermeintliche Erfüllung im Vorjahr berufen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Leinemann befindet sich in Urlaub und ist verhindert zu unterschreiben

Dr. Auffarth

Fürbeth

Dr. Michels

